

Entscheidende Behörde

Unabhängiger Bundesasylsenat

Entscheidungsdatum

12.09.2007

Geschäftszahl

238.802/0/10E-IX/27/03

Spruch

BESCHEID

SPRUCH

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Mag. Florian Newald gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 38 Abs. 1 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 idF BGBl. I Nr. 126/2002 (AsylG), entschieden:

Der Berufung von M. K. vom 20.6.2003 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 4.6.2003, Zahl: 02 05.415-BAL, wird stattgegeben und M. K. gemäß § 7 AsylG Asyl gewährt. Gemäß § 12 leg.cit. wird festgestellt, dass M. K. damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang

1. Der Berufungswerber, ein Staatsangehöriger Georgiens georgischer Volksgruppenzugehörigkeit, reiste am 18.2.2002 unter Umgehung der Grenzkontrolle nach Österreich ein und stellte unter den Namen K. K. am 19.2.2002 einen Asylantrag.

Am 19.2.2002 brachte der Berufungswerber in einer niederschriftlichen Einvernahme vor einen Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundesgendarmerie, Grenzüberwachungsposten Gmünd, zu seinen Fluchtgründen vor, dass er Georgien wegen religiöser Probleme verlassen habe.

2. In den niederschriftlichen Einvernahmen am 8.3.2002 sowie am 2.4.2002 beim Bundesasylamt, Außenstelle Linz, zu seinen Fluchtgründen befragt, gab der Berufungswerber im Wesentlichen Folgendes an: Er sei evangelischer Protestant. Die überwiegende Mehrheit der georgischen Bevölkerung sei orthodox und sei negativ gegen Protestanten eingestellt. So hätten ein orthodoxer Priester mit seinen Anhängern und anderen gleichgesinnten Leuten evangelische Bücher im Dorf des Berufungswerbers verbrannt. Auch sei der Berufungswerber bei den Sonntagsversammlungen seiner evangelischen Gemeinde mehrmals von Orthodoxen bedroht worden. Bei einer Versammlung in einem Privathaus am 00.00.2001 seien wieder Männer aus dem Dorf hinzugekommen und hätten begonnen, die evangelischen Teilnehmer zu schlagen und als "Verräter" zu beschimpfen. Als die Frau des Berufungswerbers mit ihrem Kind im Arm die Versammlung verlassen habe wollen, sei sie gestoßen worden. Da sie das Kind auf dem Arm gehabt habe, habe sie sich auf den Rücken fallen lassen, wobei sie sich am Kopf verletzt habe. Der Berufungswerber habe erfahren, dass derjenige, der seine Frau umgestoßen habe, bei der Polizeistation arbeite. Er habe die Polizeistation aufgesucht und den Genannten angedroht, ihn anzuzeigen. Dieser habe ihm gesagt, dass er den Glauben des Berufungswerbers vernichten werde und im Fall einer Anzeige auch gewaltsam gegen die seine Familie vorgehen werde. Die Frau des Berufungswerbers habe aufgrund ihrer Verletzung ein Spital aufsuchen müssen. Aufgrund der vom Polizisten ausgehenden Gefahr habe der Berufungswerber sie zu einem Bekannten seines Vaters gebracht, wo sie ein Arzt aus Tbilisi zweimal in der Woche besucht habe. Der Vater habe dann nach einer Woche gemeint, dass man eine Anzeige erstatten solle. Der Berufungswerber habe in der Zwischenzeit weiter seinen Glauben im Dorf S. ausgeübt. Sein Vater habe sich in der Zwischenzeit an einen Polizisten gewandt, der ihm Hilfe zugesagt habe.

Zwei bis drei Tage später am 00.00.2002 seien in Anwesenheit des Berufungswerbers und dessen Frau in der Nacht aus einem vorbeifahrenden Auto Schüsse auf das Haus Bekannten seines Vaters abgegeben worden. Nach 20 Minuten habe ein Nachbar einen Anruf für den Berufungswerbers erhalten. Als der Berufungswerber zum Telefon gekommen sei, habe er eine männliche Stimme gehört, die ihm angedroht habe, dass seine Familie und die Familie des Freundes seines Vaters ungebracht werden würden, wenn sie ihre Anzeige nicht stoppen würden, wobei er über alle Schritte des Berufungswerbers informiert sei. Der Berufungswerber sei für drei Tage nach Aserbaidschan gegangen, um sich dort bei einem Bekannten seines Vaters zu verstecken, doch habe dieser dies aus Furcht um seine eigenen Familienangehörigen abgelehnt. Der Berufungswerber sei zurückgekehrt und habe von dem Polizisten, an den sich sein Vater um Hilfe gewendet habe, erfahren, dass es für ihn besser sei, Georgien zu verlassen. Der Berufungswerber habe versprochen, Georgien mit seiner Familie zu verlassen und keine Anzeige zu erstatten. Der Polizist habe dies dem zuvor Genannten mitgeteilt und sei dieser damit einverstanden gewesen. Für den Fall, dass der Berufungswerber jemanden in Georgien "die Geschichte erzähle", werde er aber keine Gnade für die Familie des Berufungswerbers kennen. Der Berufungswerber habe im Jahr 2002 Georgien verlassen. Als er weggefahren sei, seien seine Frau und seine Kinder noch in L. gewesen. Seine gesamten Dokumente seien in Georgien verbrannt.

3. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 4.6.2003, Zahl: 02 16.870- BAL, wies das Bundesasylamt den Asylantrag des Berufungswerbers gemäß § 7 AsylG ab (Spruchpunkt I.), und erklärte zugleich seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Georgien gemäß § 8 leg. cit. für zulässig (Spruchpunkt II.).

Begründend führte das Bundesasylamt aus, dass der Berufungswerber unter Einbeziehung der aktuellen Entwicklungen, wonach der georgische Staat gegen Angriffe auf nicht-traditionelle religiöse Minderheiten nunmehr grundsätzlich einschreite, wobei in diesem Zusammenhang auf die Einleitung des Strafverfahrens "gegen Pater B." hingewiesen wurde, keine unmittelbar begründete Gefahr einer Verfolgung zu befürchten habe. Das Vorbringen des Berufungswerbers, er werde aufgrund einer Anzeige gegen einen Polizeibeamten im ganzen georgischen Staatsgebiet gesucht, sei insofern unglaubwürdig, da es sich hierbei um einen Polizeibeamten der örtlichen Polizeistation handle und dieser als solcher nicht über einen derartigen Aktionsradius verfüge, um ihn in ganz Georgien zu verfolgen.

4. Gegen alle zwei Spruchpunkte dieses Bescheides erhob der Berufungswerber rechtzeitig Berufung.

Am 4.3.2004 übermittelte das Bundesasylamt per Telefax Kopien eines 2001 dem Berufungswerber von der "A." ausgestellten Mitgliedsausweises, eines georgischen Führerscheins -, eine Bestätigung von Mag. D. J., Pastor der "G. I. F.", derzufolge ein "M. K." seit März 2002 auf Empfehlung seiner evangelikalen Gemeinde in Georgien im März 2002 in die englischsprachige evangelikale Gemeinschaft aufgenommen worden sei, sowie ein Schreiben der "A." in georgischer Sprache, das auf eine Gefährdung des "M. K." in Georgien hinweist.

Am 10.5.2004 langte beim Unabhängigen Bundesasylsenat ein als "Ergänzendes Berufungsvorbringen" bezeichneter Schriftsatz des Berufungswerbers vom 27.4.2004 ein, worin dieser im Wesentlichen Folgendes ausführte: Er heiße in Wirklichkeit M. K. und habe zunächst einen falschen Namen angegeben, weil er befürchtet habe, dass seine Familie in Georgien weitere Probleme durch den von ihm genannten Polizisten bekommen würde, wenn diesem bekannt würde, dass der Berufungswerber in Österreich einen Asylantrag gestellt habe. Die religiöse Verfolgung seiner Familie habe eine lange Geschichte. Die Mutter des Berufungswerbers sei Aserbaidschanerin und sei aus religiösen Gründen nach Georgien geflüchtet. Der Berufungswerber selbst sei in Aserbaidschan geboren und habe sich bis 1983 in Aserbaidschan aufgehalten. Sein Vater sei ungefähr 1979/1980 wegen seiner religiösen Aktivitäten vom KGB nach Sibirien deportiert worden. Er habe religiöse Treffen der evangelischen Gemeinde mitgestaltet. Er sei zwei Jahre im Gefängnis gewesen und bis 1986 gefangen gehalten worden. In R. habe die Familie des Berufungswerbers Probleme mit einem Polizisten bekommen, der bei ihr eingebrochen sei und Bücher und Schriften mitgenommen habe. Er habe auch davor gewarnt, weitere Versammlungen abzuhalten. Der genannte Polizist stamme aus demselben Dorf wie die Mutter des Berufungswerbers in Aserbaidschan. Neben dem Hass auf die Religion des Berufungswerbers sei auch seine aserbaidschanische Herkunft ein Motiv für seine Übergriffe gegen die Familie des Berufungswerbers, da diese seine Herkunft kenne und er sich dieser schäme. Seine Familie sei wegen dieser Probleme dann in das Dorf ihres Vaters gezogen. Nach seinem Schulabschluss habe der Berufungswerber im Jahr 1993 seinen Glauben praktiziert und für die evangelische Gemeinschaft gepredigt und missioniert. Er musizierte. In seiner Wohnung hätten religiöse Treffen mit jeweils 50 bis 60 Leuten stattgefunden. Die Gegner seines Glaubens, unter anderem ein Polizist namens K., seien beim Berufungswerber und seiner Familie eingebrochen und hätten Schriften und Bücher verbrannt. Am 00.00.2001 seien sie von ihnen auch geschlagen worden. Der Berufungswerber habe inzwischen erfahren, dass sein Vater im letzten Jahr an einer Evangelisierungs-Aktion in R. teilgenommen habe und dabei von Polizisten erkannt und auf die Polizeistation mitgenommen worden sei, wo er bedroht und misshandelt worden sei; danach habe er 2 Wochen im Krankenhaus behandelt werden müssen. Der Vater des Berufungswerbers sei vom zuletzt genannten Polizisten auch gezwungen worden, den Aufenthaltsort des

Berufungswerbers bekannt zu geben. Der Polizist sei mit jenem P. bekannt und habe diesem erzählt, dass der Berufungswerber in Österreich einen Asylantrag gestellt habe. Deshalb habe der Berufungswerber nunmehr auch seine wahre Identität bekanntgegeben. P. habe von seinem Vater auch 5000,- USD erpressen wollen und sei auch ins Haus der Familie des Berufungswerbers eingedrungen. Die Familienangehörigen des Berufungswerbers befänden sich zurzeit in R. und würden ihren Glauben aus Angst vor Repressionen nicht in der Öffentlichkeit praktizieren. Bei den Anhängern von "XY" handle es sich um eine radikale orthodoxe Organisation, die Andersgläubige verfolge. Sie würden von Parlamentariern wie Guram Sharadze verteidigt und auch von hohen Würdenträgern der orthodoxen Kirche unterstützt werden. Der Berufungswerber legte dem Schreiben unter anderem Kopien des bereits genannten Schreibens der "A.", eine Fotografie einer religiösen Feier in Georgien, auf der der Berufungswerber zu sehen sei, eine Bestätigung über den Gefängnisaufenthalt seines Vaters, eine Kopie des Passes seines Vaters, einen Fahrschein, den sein Vater bei seiner Rückreise aus Sibirien benutzt habe, sowie zwei Videokassetten bei, auf denen ein Treffen der evangelikalen Glaubensgemeinschaft in Österreich bzw. eine derartige Veranstaltung im Haus seines Vaters in Georgien zu sehen sei.

Am 22.11.2006 reichte das Bundesasylamt weitere vom Berufungswerber in Kopie vorgelegte Dokumente nach, unter anderem seinen georgischen Personalausweis, seine Heiratsurkunde, ein von einer Universität in Tbilisi 1992 ausgestelltes Zeugnis, die Geburtsurkunde seines Sohnes sowie 3 Fotos.

Gleichzeitig mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 17.8.2007 wurde dem Berufungswerber der Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes vom 24.4.2006 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien sowie der International Religious Freedom Report 2006 des US Department of State zur Stellungnahme übermittelt.

Am 30.7.2007 langte eine Stellungnahme des Berufungswerbers ein, der auf beigelegte Jahresberichte von Amnesty International aus dem Jahr 2005 und 2006 verwies, wonach von hunderten Übergriffen jährlich die Rede sei, welche gerichtlich nur in ganz wenigen Fällen verfolgt worden seien, und auch darauf hinwies, dass sowohl der Bericht des deutschen Auswärtigen Amtes als auch des State Departements Hinweise für Übergriffe gegen Angehörige nichtorthodoxer Glaubensgemeinschaften enthielten. Weiters führte der Berufungswerber aus, dass es nach seiner Ausreise aus Georgien zu weiteren Übergriffen gegen seinen Vater und seine Familie gekommen sei. So sei sein Vater in R. vom Polizisten P., der im Innenministerium tätig sei, beim Verteilen von christlicher Literatur verhaftet und drei Tage misshandelt worden, wobei er nach diesem Vorfall für längere Zeit bettlägrig gewesen sei und bis dato nicht das Haus verlasse. Dem Sohn des Berufungswerbers sei 2003 aufgrund seiner Nichtzugehörigkeit zur orthodoxen Religion der Kindergartenbesuch verweigert worden. Auch sei in weiterer Folge die Polizei mit Hunden in das Haus des Berufungswerbers gekommen, weshalb sein Sohn nunmehr an einer Hundephobie leide. Im Jahr 2004 sei die Frau des Berufungswerbers in einem Autobus beschimpft und von zwei Männern zum Aussteigen gezwungen worden. 2006, an einem orthodoxen Feiertag, sei die Frau des Berufungswerbers dann von orthodoxen Nachbarn bedroht worden, wobei sie auch kurzzeitig das Bewusstsein verloren habe. Nach diesem Ereignis hätten auch seine Frau und sein Sohn das Land verlassen und seien nach Österreich gekommen. Dem Schriftsatz wurden eine Stellungnahme der Frau des Berufungswerbers in ihrem eigenen Asylverfahren sowie die Berichte der "World Press Freedom Review" von 2005 und 2006 zu Georgien beigelegt.

Die Frau des Berufungswerbers M. E. hatte am 10.11.2006 einen Antrag auf internationalen Schutz eingebracht und war dazu am 21.11.2006 und 24.4.2007 beim Bundesasylamt einvernommen worden, wobei sie unter anderem eine ärztliche Bestätigung 2002 hinsichtlich eines Kopf/Schädeltraumas vorlegte, in dem festgehalten wurde, dass sie auf einen Versammlungsplatz von unbekanntem Personen verletzt und physisch beeinflusst worden sei.

6. In der öffentlichen mündlichen Berufungsverhandlung am 17.8.2007, zu der ein Vertreter der Erstbehörde entschuldigt nicht erschienen ist, wurde Beweis aufgenommen durch Einvernahme des Berufungswerbers, seiner Ehefrau sowie von Mag. D. J. als Zeuge, weiters durch Einsichtnahme in die erstinstanzlichen Verwaltungsakte sowie in den Akt des Unabhängigen Bundesasylsenates, wobei die Erstbehörde lediglich schriftlich die Abweisung der Berufung beantragte.

Im Beisein eines Dolmetschers der georgischen Sprache sowie einer ausgewiesenen Vertreterin des Berufungswerbers brachte dieser zu seinen Fluchtgründen einvernommen im Wesentlichen Folgendes vor:

Bereits in Georgien habe er einer evangelikalen Gemeinde angehört. Nach Versammlungen habe er regelmäßig mit einer Gruppe von 20 Leuten in R. gebetet. In seiner Gemeinde habe es 50 offizielle Mitglieder gegeben. Zu den Versammlungen seien 50 bis 100 Leute gekommen. Er habe in Georgien von diversen Tätigkeiten gelebt. Seine Frau habe ebenfalls gearbeitet. Die Versammlungen hätten in seinem Haus oder in einer Wohnung in R. stattgefunden. Auf der von ihm vorgelegten Videokassette könne man sehen, wie er bei einer Versammlung musiziere, Gleiches gelte für das von ihm vorgelegte Foto. Den vorgelegten Ausweis der "A." würden nur

wichtige Mitglieder erhalten. Als religiöse Minderheit in Georgien hätten sie offiziell keinen eigenen Verein gründen dürfen, deshalb sei dieser von amerikanischen Missionaren gegründet worden. Der Berufungswerber sei sehr oft nach Tbilisi eingeladen worden und habe deshalb den genannten Ausweis bekommen. Er habe bei Versammlungen in Tbilisi einen Chor begleitet. Er habe auch immer an größeren Evangelisationen in den Bezirken von Tbilisi teilgenommen. Mit der Polizei habe die Familie des Berufungswerbers 1992 und 2003 Probleme gehabt. Von 1997 bis 2001 hätten die Versammlungen im Haus des Berufungswerbers stattgefunden. In dieser Zeit seien die Bewohner des Dorfes und der orthodoxe Pfarrer zweimal oder öfters in der Woche gekommen und hätten die Versammlungen verbieten wollen. Sehr oft hätten sie das Haus auch mit Steinen beworfen. Zweimal habe es auch Überfälle gegeben, wo Literatur mitgenommen worden sei. Dies sei 1997 oder 1999 und im Jahr 2001 gewesen. Einen ganz großen Überfall habe es 2001 gegeben, bei dem auch seine Frau verletzt worden sei. Nach der Ausreise des Berufungswerbers sei seine Familie vom Haus des Freundes seines Vaters in L. in die Wohnung in R. übersiedelt. Zuvor sei das Haus in L. 2002 von einem Auto aus beschossen worden. Es habe in R. viele Probleme gegeben. So hätten die Nachbarn starken Druck auf die Familie ausgeübt und sich an die lokalen Polizisten gewandt. Diese hätten mit einer Gerichtsverhandlung und einer zwangsweisen Räumung der Familie gedroht, wenn sie weiterhin Versammlungen in der Wohnung abhalten würden. 2003 habe die Frau des Berufungswerbers Probleme mit der Kindergartenleitung hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses ihres Sohnes bekommen. 2003 sei der Vater des Berufungswerbers bei einer Evangelisation in R. vom Polizisten P. festgenommen und misshandelt worden. Zur gleichen Zeit sei die Polizei in R. mit Hunden in die Wohnung des Berufungswerbers gekommen. Im Sommer 2004 sei die Frau des Berufungswerbers, die wegen ihrer Kopfverletzung im Zuge der Vorfälle 2001 in Tbilisi eine Therapie beginnen habe wollen, in einem Bus wegen ihrer Glaubenszugehörigkeit mit Messern bedroht und zum Aussteigen genötigt worden. Am 00.00.2006 sei die Frau des Berufungswerbers bei einem Besuch im Haus ihrer Mutter von Teilnehmer einer orthodoxen Prozession und Nachbarn bedroht und gestoßen worden, wobei sie ohnmächtig geworden sei. Sie sei von einer Privatärztin behandelt worden, die sie in ein Krankenhaus eingeliefert habe. Der Berufungswerber lege weiters eine chronologische Abfolge des Inhalts eines weiteren von ihm vorgelegten Videobandes vor, das dem Dolmetscher zur Übersetzung und zum Abgleich mit dem Inhalt des Bandes gegeben wurde, sowie einen Folder für eine evangelikale religiöse Veranstaltung in Tbilisi vor.

Pastor Mag. D. J. gab als Zeuge befragt im Wesentlichen an, dass der Berufungswerber sich gleich nach seiner Ankunft in Österreich nach christlichen Gemeinden umgeschaut habe, und regelmäßig die Gottesdienste besuche. Auch nehme er an öffentlichen Auftritten der Gemeinde teil. Es sei im Gespräch, dass der Berufungswerber nächstes Jahr ins Leitungsteam der Gemeinde komme. Zu Situation in Georgien führte der Zeuge aus, dass es zutrefte, dass es Bemühungen gebe, die Situation der Evangelikalen in Georgien zu verbessern, doch sei es fraglich, ob diese Veränderungen bis zur Basis dringen würden. Aus den Berichten, die er gelesen habe, gehe hervor, dass sehr viele diesbezügliche Gerichtsverfahren einfach im Sand verlaufen würden. Es sei zudem so, dass große Religionsgemeinschaften wie etwa die katholische Kirche in Georgien besser akzeptiert werden würden als protestantische Kirchen, wobei die evangelisch-lutherische Kirche nicht besser behandelt werde als evangelikale Kirchen.

Die Frau des Berufungswerbers gab die bereits von ihrem Ehegatten vorgebrachten Ereignisse ohne wesentliche Abweichungen wieder.

Am 10.9.2007 langte beim Bundesasylamt die Übersetzung des vom Berufungswerbers vorlegten Verzeichnisses des Inhalts der genannten Videokassette - alle betreffen Berichte auf georgischen Fernsehsendern zu Missständen bei georgischen Sicherheitsbehörden oder Gerichten - , wobei der Dolmetscher ausführte, dass dieses Inhaltsverzeichnis den Inhalt des Videobandes richtig wiedergibt.

II. Über die Berufung hat der Unabhängige Bundesasylsenat wie folgt erwohen:

1. Festgestellt wird:

1.1. Zur Person:

Der Berufungswerber ist georgischer Staatsbürger und gehört der georgischen Volksgruppe an. Er gehörte in Georgien einer agierenden freikirchlichen evangelikalen Gemeinde an, für die er sich aktiv engagiert hat und auch Versammlungen in seinem Haus abgehalten hat. Der Berufungswerber wurde vor seiner Ausreise aus Georgien im Jahr 2002 sowohl von Nachbarn als auch von Polizisten wegen seiner Glaubenszugehörigkeit bedroht.

1.2. Zum Herkunftsstaat:

Nachstehende Feststellungen werden der Entscheidung zu Grunde gelegt:

1.2.1. Zur Situation in Georgien

1.2.1.1. Allgemeine Lage

Georgien ist ein Staat, dessen politische und rechtliche Ausrichtung europäischen Werten folgt. Interne Konflikte, äußere Einflussnahme, Korruption und eine allgemein schwierige wirtschaftliche Ausgangssituation haben jedoch - trotz der "Rosenrevolution" im Herbst 2003 - verhindert, dass das Land seit seiner Unabhängigkeit sein eigentliches Potential bei der Demokratisierung voll entfalten konnte.

Die ersten Maßnahmen der neuen Regierung bewegen sich noch immer mehr im fiskalischen und ordnungspolitischen Bereich denn im gesellschaftlich-sozialen Umfeld. Die Schaffung eines ‚starken Staates‘ im Gegensatz zu der allgemeinen politischen Stagnation der vergangenen Jahre reflektiert in etwa die Philosophie der aktuellen Regierung. Daran scheint sich auch die teils drastische, nicht vorwurfsfreie Reform der Justiz zu orientieren, deren Instanzenzüge neu gestaltet und deren erfahrene Richterschaft größtenteils durch jüngere Juristen ersetzt werden. Unverändert notwendige Verbesserungen bei der Durchsetzung und Wahrung von Menschenrechten sind auch 2005 nicht erfolgt. Vielmehr ist wie schon 2004 die Vorgehensweise der Regierung bei der oft selektiven Verhaftung verdächtiger Straftäter, Misshandlungen im Gewahrsam, und der zügellosen Beantragung und Verhängung von Untersuchungshaft als Verschlechterung der Lage zu beurteilen. Weiterhin besteht keine gesetzliche Grundlage für die Registrierung und Arbeit nichtorthodoxer Glaubensgemeinschaften. Die massiven Übergriffe orthodoxer Eiferer, die noch 2003 zu beobachten waren, fanden 2004 nicht, 2005 nur sehr vereinzelt statt. Einzelne Stellungnahmen des georgisch-orthodoxen Patriarchats zur Arbeit nicht-orthodoxer Gemeinschaften gaben Anlass zur Besorgnis.

(Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien des deutschen auswärtigen Amtes vom 24.4.2006, S. 4)

Insgesamt haben sich in Georgien die Achtung und der Schutz der Menschenrechte zwischen 1995 und 1997 - von einem niedrigen Niveau aus - kontinuierlich verbessert. Dem gegenüber sind in den Jahren danach nur wenige Fortschritte auf dem Weg zur Bewältigung der noch verbleibenden menschenrechtlichen Defizite erzielt worden. Nach der Rosenrevolution blieb das Amt des Ombudsmanns für etwa acht Monate unbesetzt. Im Sommer 2004 wurde der dem Präsidenten nahestehende Sosar Subari zum neuen Ombudsmann ernannt. Er konzentrierte sich zunächst auf die Schaffung neuer, auch regionaler Strukturen seines Büros und trat 2004 nur selten in Erscheinung. Beginnend in 2005 erschien Subari jedoch regelmäßig in der Öffentlichkeit und auch an menschenrechts und gesellschaftspolitischen Brennpunkten. Es gibt keines der drängenden Themen, das Subari nicht deutlich und sachlich kompetent ansprechen würde. Dabei hat lediglich die Kritik seines Vertreters, eines Art Wehrbeauftragten, an den Zuständen in einigen Einheiten der Streitkräfte diesen letztlich das Amt gekostet. Neben dem Ombudsmann zeigt die Vorsitzende des Parlamentsausschusses für Menschenrechte Elena Tevdoradse ein starkes Engagement für Menschen in sozialer Not, für Häftlinge oder Opfer von Polizeiwillkür. Sie war bereits vor der Rosenrevolution im Amt, was für eine gewisse Unabhängigkeit von politischen Strömungen spricht. Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten sind jedoch gering (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien des deutschen auswärtigen Amtes vom 24.4.2006, S. 5-6).

1.2.1.2. Sicherheitslage, Polizei und Justiz

In der Zeit seit der "Rosenrevolution" sind dem Auswärtigen Amt keine staatlichen Repressionen gegen bestimmte Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bekannt geworden. Sondereinsätze in Tiflis im Rahmen der Terrorismusbekämpfung jedoch zeigten aus menschenrechtlicher und rechtsstaatlicher Sicht problematisches Vorgehen gegenüber tschetschenischen Volkszugehörigen (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien des deutschen auswärtigen Amtes vom 24.4.2006, S. 7).

Mit Ausnahme der Übergriffe auf religiöse Minderheiten sind dem Auswärtigen Amt seit Anfang 2004 keine durch den georgischen Staat tolerierten oder geförderten Repressionen Dritter bekannt geworden (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien des deutschen auswärtigen Amtes vom 24.4.2006, S. 11).

Die ersten Reformen im Sicherheitsbereich waren kurz nach der Revolution erfolgt. Für die Öffentlichkeit sichtbar und spürbar wurden im Jahre 2004 3.000 als korrupt geltende Verkehrspolizisten entlassen. Diese Einheit wurde insgesamt aufgelöst und durch eine neue, bürgernahe und besser besoldete ‚Patrol Police‘ ersetzt. 2004 kam es weiterhin zu spektakulären Verhaftungen vor laufenden Kameras, bei Nacht und häufig ohne Haftbefehl. Für 2005 liegen dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse vor. Diese Verhaftungen richteten sich regelmäßig gegen frühere Bedienstete der Regierung oder vermutete Profiteure der Ära Schewardnadse. Insgesamt sind Ermittlungstechniken und Polizeiarbeit noch nicht auf europäischen Standard gebracht. Weitergehende

Reformen, gerade auch hinsichtlich der kriminaltechnischen und Ermittlungsarbeit, sind 2005 nicht erkennbar gewesen (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien des deutschen auswärtigen Amtes vom 24.4.2006, S. 7).

Die georgische Verfassung verbietet die Anwendung von Folter. Insbesondere in Polizeigewahrsam kommen jedoch Fälle von Gewaltanwendung (Schläge, Tritte, Elektroschocks, Verbrennungen, Bedrohung mit Schusswaffen, Gelderpressung, Erzwingen von Geständnissen) durch Polizeibeamte vor. Seit der Amtsübernahme der Regierung Saakaschwili haben derartige Meldungen durch NROen eher zu- als abgenommen. Die Schätzungen zur Anzahl von Übergriffen im Polizeigewahrsam lagen für 2004 zwischen 500 und über 1.000. Die Behörden (Innenministerium und Generalstaatsanwalt) erklären, sie würden Menschenrechtsverletzungen dieser Art verfolgen. In einzelnen Fällen sind auch Polizisten wegen Folter oder Misshandlung zu Haftstrafen verurteilt worden. Die Zahl solcher Fälle entsprach bisher aber nicht den politisch-deklaratorischen Absichten der Regierung und schon gar nicht der Anzahl der vermuteten Übergriffe (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien des deutschen auswärtigen Amtes vom 24.4.2006, S. 13-14).

Willkürliche Festnahmen sind bis 2003 gelegentlich im Zusammenhang mit dem Vorgehen der Polizei gegen unliebsame Demonstrationen vorgekommen, waren bisher jedoch stets nur von kurzer Dauer. Unmenschliche oder erniedrigende Strafen (Prügel, Schläge) sind gesetzlich nicht vorgesehen. Ohne gerichtliche Anhörung kann ein Inhaftierter maximal 72 Stunden lang festgehalten werden. 2004 war auffällig, dass Gerichte weitestgehend Anträgen der Staatsanwaltschaft zur Verhängung von Untersuchungshaft gefolgt sind, auch wenn weder die Schwere der Tat noch die sonstigen rechtlichen Grundlagen dies erforderten, teils nicht einmal gestatteten. Vielfach kam es auch zu Verzögerungen im Hauptverfahren, so dass die Untersuchungshaft ein- oder zweimal verlängert worden ist, in einigen Fällen auch über die gesetzlich vorgesehene Obergrenze von neun Monaten hinaus. Insgesamt führten diese Umstände zu einem erheblichen Anstieg der Anzahl von Untersuchungshäftlingen auf ca. 5.000 (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien des deutschen auswärtigen Amtes vom 24.4.2006, S. 15).

Die Unabhängigkeit der Judikative ist auch im postrevolutionären Georgien nicht gewährleistet. Vielmehr führte die seit Mitte 2005 forcierte Reform der Instanzenzüge und die Entlassung von Richtern dazu, dass durch Personalmangel der Zugang zur Gerichtsbarkeit nur eingeschränkt gewährleistet ist. Nach Ansicht vieler Beobachter steht hinter der intransparenten, selektiven und teils offenbar unrechtmäßigen Entlassung von Richtern der Versuch, unabhängige Köpfe der Justiz, gerade auch in den obersten Instanzen, durch junge, beeinflussbare Juristen aus der Revolutionsgeneration zu ersetzen. Die Entlassung bisheriger Richter ist überschattet von öffentlichen Vorwürfen, die Regierung versuche die Judikative zu vereinnahmen. Einige Richter haben gegen ihre Entlassung geklagt (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien des deutschen auswärtigen Amtes vom 24.4.2006, S. 6).

1.2.1.3. Religiöse Minderheiten

Weiterhin besteht keine gesetzliche Grundlage für die Registrierung und Arbeit nichtorthodoxer Glaubensgemeinschaften. Die massiven Übergriffe orthodoxer Eiferer, die noch 2003 zu beobachten waren, fanden 2004 nicht, 2005 nur sehr vereinzelt statt. Einzelne Stellungnahmen des georgisch-orthodoxen Patriarchats zur Arbeit nicht-orthodoxer Gemeinschaften gaben Anlass zur Besorgnis (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien des deutschen auswärtigen Amtes vom 24.4.2006, S. 4).

Die Verfassung vom 24. August 1995 gewährt auch in der am 6.2.2004 geänderten Fassung Religionsfreiheit, betont andererseits aber die "besondere Rolle" der orthodoxen Kirche. In Georgien leben große Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlichen Religionsbekenntnissen.

Am 14.10.2002 haben der damalige Präsident Schewardnadse und Patriarch Ilia II. ein Konkordat unterzeichnet, welches den Status der georgisch-orthodoxen Kirche als "ein notwendiges Fundament für die Wiederherstellung des Landes" festschreibt. Das Konkordat regelt unter anderem die Eigentumsrechte der georgisch-orthodoxen Kirche und befreit deren Geistliche vom Militärdienst. Die in Aussicht gestellte rechtliche Verankerung des Status anderer Religionsgemeinschaften ist hingegen bisher ausgeblieben. (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien des deutschen auswärtigen Amtes vom 24.4.2006, S. 9). Der ehemalige Ombudsmann Subari kam Ende 2005 in die vereinte Kritik von Regierungsmehrheit und Opposition, als er die Kündigung des Konkordats zwischen dem Staat und der georgisch-orthodoxen Kirche forderte. Er wollte damit auf den benachteiligten Status anderer Religionsgemeinschaften aufmerksam machen (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien des deutschen auswärtigen Amtes vom 24.4.2006, S. 6).

Die Mehrheit der ethnischen Georgier, welche dem Ergebnis der Volkszählung von 2002 zufolge 83,8% der Gesamtbevölkerung stellen, gehören der georgisch-orthodoxen Kirche an. Das georgischorthodoxe Patriarchat steht dem Islam kritisch und nichtorthodoxen christlichen Gemeinschaften sehr zurückhaltend gegenüber. Gottesdienste und seelsorgerische Arbeit werden nicht behindert, sofern sie sich ohne größere Öffentlichkeit im Rahmen des eigenen Kirchengebäudes abspielen. Eine Erweiterung der Religionsausübung gerade in den georgischen Provinzen hintertreibt die georgisch-orthodoxe Kirche jedoch schon dadurch, dass sie Gebäude anderer Denominationen, die in Sowjetzeiten verstaatlicht worden waren, besetzt hält und nicht rückerbietet. Die Zeugen Jehovas sind von der mangelnden Rechtssicherheit, der bis auf die georgischorthodoxe Kirche alle Religionsgemeinschaften ausgesetzt sind, besonders betroffen, da der Gemeinschaft im Februar 2001 vom Obersten Gericht in letzter Instanz die Rechtsfähigkeit entzogen wurde (andere Religionsgemeinschaften sind teilweise als wohltätige Organisationen registriert). Dies verursacht beispielsweise bei der Einfuhr religiöser Literatur Probleme, wobei die georgischen Zollbehörden bemüht sind, pragmatische Lösungen zu finden.

Gegenüber freikirchlichen Religionsgemeinschaften wie Pfingstgemeinden, Baptisten, Adventisten oder Zeugen Jehovas bestehen ausgeprägte Abneigungen seitens der georgisch-orthodoxen Kirche. Sie haben in mehreren georgischen Städten bis heute keine Möglichkeit, von den zuständigen Behörden Säle für Gottesdienste und Gemeindeversammlungen zu mieten. In der Vergangenheit ist es wiederholt zu Übergriffen gegen Angehörige religiöser Minderheiten gekommen (Zerstörung religiöser Schrifttums, Verhinderung religiöser Zusammenkünfte durch Blockaden, Androhung und Anwendung physischer Gewalt gegen Personen). Die Übergriffe richteten sich in erster Linie gegen Mitglieder freikirchlicher Gemeinden und wurden zumeist durch Anhänger des aus der georgisch-orthodoxen Kirche ausgeschlossenen ehemaligen Priesters B. M. und/oder der extremistischen orthodoxen Gruppierung "Dschwari" (Kreuz) verübt. Des Weiteren wurden Fälle bekannt, in denen Polizeikräfte Anhänger der Zeugen Jehovas an der Abhaltung von Versammlungen hinderten oder bei von radikal-orthodoxen Kreisen verübten Übergriffen auf Zeugen Jehovas tatenlos zuschauten. M. wurde im März 2004 mit einigen Anhängern im Zuge einer überaus harten Polizeiaktion - sie wurden unter Einsatz von Gewalt (Schlagstöcke, hoher Personaleinsatz) aus einer Kirche im Tifliser Vorort Gldanin der sie sich verschanzt hatten, herausgetrieben und verhaftet. Ende Januar 2005 endete sein Verfahren mit einer erstinstanzlichen Verurteilung zu sechs Jahren Freiheitsstrafe. Berichte über Übergriffe gegen Angehörige religiöser Minderheiten haben ab der zweiten Jahreshälfte 2003 nachgelassen. Auch 2005 blieb es bei sehr wenigen Einzelfällen. Im Mai 2005 wurde eine Gruppe der Pfingstgemeinde in einer Tifliser Wohnung überfallen und einzelne Gruppenmitglieder geschlagen. Ob die Polizei gerufen wurde, ist nicht bekannt.

Angesichts der allgemein noch mangelnden Transparenz und Rechtsstaatlichkeit der Strafverfolgung kann nicht ausgeschlossen werden, dass gelegentlich Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten im Strafverfahren oder im Strafvollzug schlechter behandelt werden als orthodoxe ethnische Georgier (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Georgien des deutschen auswärtigen Amtes vom 24.4.2006, S. 9-10).

Laut "International Religious Freedom Report 2006 des US Departement of State" besteht unter den Bürgern Georgiens ein Misstrauen gegen "nicht traditionelle" Religionsgemeinschaften. Übergriffe auf religiöse Minderheiten, seien es Gewaltakte, Beschimpfungen oder Behinderungen an der Glaubensausübung, würden jedoch weiter zurückgehen. Obwohl das Büro des Generalstaatsanwalts verstärkt Ermittlungen hinsichtlich religiös motivierter Gewaltakte einleitet, bleiben weiter zurückliegende Vorwürfe unaufgeklärt. So wurde auch die Glaubensausübung bestimmter, insbesondere "nicht traditioneller" religiöser Gruppierungen durch Bedrohungen und Einschüchterungsversuchen lokaler orthodoxer Priester eingeschränkt. Bei manchen Zwischenfällen während der Berichtsperiode erwies sich auch die lokale Polizei als "langsam", bei der Verhinderung von Belästigungen von nicht orthodoxen Gruppierungen wie insbesondere den Zeugen Jehovas und der Pfingstlerbewegung. Während die Zahl der physischen Attacken auf religiösen Minderheiten in Georgien im Berichtsjahr zurückgegangen ist, würden Belästigungen weiter fortbestehen. Obwohl die Polizei die Belästigungen kaum begünstigen würde, sei in einigen Fällen der staatliche Schutz ausgeblieben. Es sei zu sporadischen Belästigungen von Mitgliedern nichttraditioneller Religionsgemeinschaften gekommen. Gelegentlich hätten lokale orthodoxe Priester und deren Kongregationsmitglieder Angehörige von religiösen Minderheiten verbal und physisch bedroht und sie bei der Errichtung von religiösen Einrichtungen beziehungsweise an der Abhaltung von religiösen Zusammenkünften gehindert. Entsprechende Beschwerden wurden von den Betroffenen regelmäßig bei der Staatsanwaltschaft und beim Ombudsmann eingebracht. Der Bericht führt hierzu weiter aus:

"Within the Prosecutor General's Office, the Human Rights Protection Unit monitors the progress of investigations and prosecution of cases involving abuses of religious freedom. During the reporting period, twenty instances of interference, threats, intimidation, or violence were investigated. In five instances, cases were awaiting trial; in eleven instances, the investigations were ongoing; and in four instances, the investigation did not find sufficient evidence to support charges. In October 2005 a case against J. Megenishvili, for interfering in the performance of a religious service, was forwarded to the Tbilisi city court for trial. In August 2005 the prosecutor general initiated an investigation related to an attack on two members of Jehovah's

Witnesses, Lamara Tskhovrebadze and Guliko Palivashvili. That investigation was ongoing at the end of the reporting period. In R. on August 28, September 1, and October 18, 2005, Jehovah's Witnesses alleged that thirty persons blocked the road leading to a home used for services. At the request of the public defender, an investigation was launched. The investigation found that the congregation had not been subjected to threats or violence. (Vgl. Religious Freedom Report 2006 des US Departement of State vom 15.9.2006, S. 1, 4, 5-6).

Auch laut Jahresbericht von Amnesty International 2006 zu Georgien kam es im Berichtsjahr 2005 zu mehreren Zwischenfällen, bei denen Anhänger der orthodoxen georgischen Kirche Angehörige religiöser Minderheiten attackierten und schikanierten. In einigen Fällen sollen die Täter von georgisch-orthodoxen Priestern aufgehetzt worden sein. Mehrere für gewalttätige Übergriffe gegen religiöse Minderheiten in den Vorjahren verantwortliche Personen wurden 2005 vor Gericht gestellt. Hunderte andere hingegen genossen nach wie vor Straffreiheit. Hinzu kam, dass einige der verurteilten Täter nicht für alle Übergriffe zur Rechenschaft gezogen wurden, an denen sie vermutlich beteiligt gewesen waren.

Am 31. Januar verurteilte das Bezirksgericht von Vake-Saburtalo, einem Stadtteil von Tiflis, die Angeklagten Basil Mkalawischwili, Petre Iwanidse und Merab Koraschinidse wegen "Beeinträchtigung der Durchführung religiöser Riten und der Religionsausübung", "Verabreichung von Schlägen", "Brandstiftung" und anderer Straftaten zu Freiheitsstrafen von sechs beziehungsweise vier Jahren und einem Jahr. Gegen einige weitere Anhänger von Basil Mkalawischwili - Awtandil Donadse, Awtandil Gabunia, Akaki Mosaschwili und Micheil Nikolozaschwili - wurden dreijährige Bewährungsstrafen verhängt. Basil Mkalawischwili. und Petre Iwanidse legten gegen ihr Urteil Berufung ein, die aber im Oktober von einem höheren Gericht in Tiflis abgelehnt wurde. (Amnesty International, Jahresbericht zu Georgien 2006, S. 2)

1.3. Diese Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:

1.3.1. Der unter Punkt 1.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus den glaubwürdigen Angaben des Berufungswerbers und dessen Ehegattin, die im Wesentlichen keine gravierenden Widersprüche aufweisen sowie aus dem vom Berufungswerber vorgelegten Dokumenten.

Für die Zugehörigkeit des Berufungswerbers zu einer evangelikale Glaubensgemeinschaft in Georgien und sein aktives Engagement in dieser sprechen seine detaillierten diesbezüglichen Angaben, die von ihm vorgelegten Dokumente, insbesondere der Ausweis der "A.", die vom Berufungswerber vorgelegten Fotografien und das Videoband, auf denen er bei der Teilnahme an einer Versammlung seiner Glaubensgemeinschaft in Georgien erkennbar ist, der vorgelegte Folder, und nicht zuletzt die diesbezüglichen glaubwürdigen Angaben des Pastors Mag. D. J. in der mündlichen Berufungsverhandlung.

Für das tatsächliche Zutreffen der angeführten mehrfachen Übergriffe auf den Berufungswerber durch Mitglieder der georgischen Sicherheitskräfte und Privatpersonen wegen seines Engagements für die evangelikale Glaubensgemeinschaft in Georgien spricht der Umstand, dass das Vorbringen des Berufungswerbers, aber auch jenes seiner Ehefrau in sich keine derart gravierenden Widersprüche enthält, die die Annahme einer Unglaubwürdigkeit des Vorbringens rechtfertigen würden, und diese auch im gegenseitigen Vergleich im Wesentlichen übereinstimmen. Die Verwendung eines falschen Namens bei der Asylantragstellung konnte der Berufungswerber in plausibler Weise erklären (vgl. dazu Verhandlungsschrift S. 13f, 16); Gleiches gilt für den Umstand, dass die Bedrohung durch den Polizisten erst im Berufungsverfahren angegeben wurde (vgl. Verhandlungsschrift S 10) Weiters erweist sich das betreffende Vorbringen des Berufungswerbers auch vor dem Hintergrund der oben wiedergegebenen Feststellungen zur Lage von nicht-orthodoxen Glaubensgemeinschaften in Georgien als plausibel.

1.3.2. Die zum Herkunftsland des Berufungswerbers getroffenen Feststellungen gründen auf den dem Bundesasylamt und dem Berufungswerber zur Stellungnahme übermitteltem Länderberichten sowie den vom Berufungswerber vorgelegten Berichten. Da die Berichte auf verschiedenen, voneinander unabhängigen Quellen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche darbieten, besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Situationsdarstellungen zu zweifeln. Was die festgestellten Missstände im georgischen Sicherheitsapparat und Justizsystem angeht, ist überdies auf die diesbezüglich die auf der vom Berufungswerber vorgelegten Videokassette zu sehenden Berichte georgischer Fernsehsender zu verweisen.

3. Rechtlich folgt daraus:

3.1.1. Das gegenständliche Verfahren ist gemäß § 75 Abs. 1 erster Satz Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, nach den Bestimmungen des AsylG 1997 - hier gemäß § 44 Abs. 1 AsylG 1997 in der Fassung der AsylG-Novelle 2003 - zu Ende zu führen. Gemäß § 44 Abs. 1 AsylG werden Verfahren zur Entscheidung über

Asylanträge und Asylerstreckungsanträge, die bis zum 30. April 2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 idF BGBl. I Nr. 126/2002 geführt. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung sind die §§ 8, 15, 22, 23 Abs. 3, 5 und 6, 36, 40 und 40a idF BGBl. I Nr. 101/2003 auch auf Verfahren gemäß Abs. 1 anzuwenden.

3.1.2. Der im Berufungsfall zu beurteilende Asylantrag wurde vor dem 1. Mai 2004 gestellt. Das gegenständliche Berufungsverfahren wird daher grundsätzlich nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 idF BGBl. I Nr. 126/2002 geführt.

3.2.1. Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK (idF des Art. 1 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. 78/1974) ist, wer sich "aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren."

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. zB. VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Die Verfolgungsgefahr - Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse (vgl. VwGH 18.4.1996, 95/20/0239; vgl. auch VwGH 16.2.2000, 99/01/0397), sondern erfordert eine Prognose. Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 9.9.1993, 93/01/0284; 15.3.2001, 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH 16.6.1994, 94/19/0183; 18.2.1999, 98/20/0468).

Wenn Asylsuchende in bestimmten Landesteilen vor Verfolgung sicher sind und ihnen insoweit auch zumutbar ist, den Schutz ihres Herkunftsstaates in Anspruch zu nehmen, bedürfen sie nicht des Schutzes durch die Gewährung von Asyl (vgl. zB VwGH 24.3.1999, 98/01/0352 mwN; 15.3.2001, 99/20/0036; 15.3.2001, 99/20/0134). Das Zumutbarkeitskalkül, das dem Konzept einer "inländischen Fluchtalternative" innewohnt, setzt aber voraus, dass der Asylwerber dort nicht in eine ausweglose Lage gerät, zumal da auch wirtschaftliche Benachteiligungen dann asylrelevant sein können, wenn sie jede Existenzgrundlage entziehen (VwGH 8.9.1999, 98/01/0614, 29.3.2001, 2000/20/0539).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 28.3.1995, 95/19/0041; 27.6.1995, 94/20/0836; 23.7.1999, 99/20/0208; 21.9.2000, 99/20/0373; 26.2.2002, 99/20/0509 mwN; 12.9.2002, 99/20/0505; 17.9.2003, 2001/20/0177) ist eine Verfolgungshandlung nicht nur dann dem Staat zuzurechnen, wenn sie unmittelbar von staatlichen Organen (aus Gründen der GFK) gesetzt worden ist; dies kann vielmehr auch dann der Fall sein, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, die nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern diese Handlungen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - asylrelevant wären.

Für die Frage, ob eine ausreichend funktionierende Staatsgewalt besteht, kommt es darauf an, ob jemand, der von dritter Seite (aus den in der GFK genannten Gründen) verfolgt wird, trotz staatlichem Schutz einen - asylrelevante Intensität erreichenden - Nachteil aus dieser Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat (vgl. VwGH 22.3.2000, 99/01/0256 im Anschluss an Goodwin-Gill, The Refugee in International Law 2 [1996] 73; weiters VwGH 26.2.2002, 99/20/0509). Für einen Verfolgten macht es nämlich keinen Unterschied, ob er auf Grund staatlicher Verfolgung mit der maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einen Nachteil zu erwarten hat oder ob ihm dieser Nachteil mit derselben Wahrscheinlichkeit auf Grund einer Verfolgung droht,

die von anderen ausgeht und die vom Staat nicht ausreichend verhindert werden kann. In beiden Fällen ist es ihm nicht möglich bzw. im Hinblick auf seine wohlbegründete Furcht nicht zumutbar, sich des Schutzes seines Heimatlandes zu bedienen (vgl. VwGH 22.3.2000, 99/01/0256).

Der Asylwerber ist im Entscheidungszeitpunkt Flüchtling im Sinne der GFK, wenn er die Flüchtlingseigenschaft - in der Regel mit dem Verlassen des Herkunftsstaates - erworben hat und kein Beendigungstatbestand - etwa jener des Art. 1 Abschnitt C Z 5 GFK - erfüllt ist; denn die Beendigungstatbestände lassen sich in der Regel als Gegenstück eines korrespondierenden Tatbestandsmerkmals in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK deuten, können dabei - über dessen Wegfall hinaus - aber zusätzliche Voraussetzungen enthalten (vgl. VwGH 15.05.2003, Zl. 2001/01/0499).

3.2.2. Es ist dem Berufungswerber gelungen, wohlbegründete Furcht vor Verfolgung iSd GFK glaubhaft zu machen: Denn aufgrund der getroffenen Feststellungen muss angenommen werden, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Georgien im Jahr 2002 in Hinblick auf die von ihm diesbezüglich glaubhaft gemachte Verfolgung aus religiösen Gründen - sofern die Bedrohung von Privatpersonen ausging, muss vom Fehlen effektiven staatlichen Schutzes ausgegangen werden - Flüchtlingseigenschaft erworben hat, die er allenfalls später durch Eintreten eines Endigungstatbestandes iSd des Art. 1 Abschnitt C Z 5 GFK - ein anderer Endigungstatbestand kommt im Fall des Berufungswerber nicht in Betracht - wieder verloren haben könnte; aufgrund der zur Lage evangelikaler Glaubensgemeinschaften getroffenen Feststellungen kann aber nicht angenommen werden, dass sich die betreffende Situation (auch nach den erheblichen politischen Veränderung in Georgien im Jahr 2004) derart grundlegend und dauerhaft verändert haben, dass davon ausgegangen werden kann, dass internationaler Schutz entbehrlich wäre (vgl. dazu UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz:

Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1 C

(5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ["Wegfall der Umstände"-Klauseln], 10.02.2003, insb. §§ 10 bis 16): Zwar ist den genannten Länderberichten zu entnehmen, dass sich im Folge der "Rosenrevolution" im Jahr 2004 die Einstellung der Verantwortlichen auf höherer Ebene zu nichtorthodoxen Glaubensgemeinschaften geändert hat und dass auch Fortschritte hinsichtlich der strafbehördlichen Verfolgung religiös motivierter Übergriffen erzielt wurden, wobei insbesondere die Verurteilung des radikal-orthodoxen Priesters M. Ende Januar 2005 zu sechs Jahren Freiheitsstrafe zu erwähnen ist; jedoch erscheint die Situation insbesondere in Hinblick auf das Verhalten lokaler Sicherheitsorgane zum Entscheidungszeitpunkt (noch) nicht so konsolidiert, dass angenommen werden könnte, dass die Voraussetzungen des Art. 1 Abschnitt C Z 5 GFK im gegebenen Zusammenhang erfüllt wären.

Hinsichtlich einer allfälligen inländischen Fluchtalternative ist festzuhalten, dass aus dem Vorbringen des Berufungswerbers hervorgeht, dass dieser bereits in Georgien einen Ortswechsel vorgenommen hat, ohne dadurch den religiös motivierten Übergriffen zu entgehen. Auch aus den herangezogenen Berichten lässt sich eine lokale Eingrenzung der Gefährdung von evangelikalen religiösen Minderheiten in Georgien nicht erkennen.

Da im Verfahren überdies keine Asylausschlussgründe hervorgekommen sind, war spruchgemäß zu entscheiden. Gemäß § 12 AsylG war die Entscheidung über die Asylgewährung mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

3.2.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.